

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktion - Druck:
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsnummer
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 230.

Sonnabend, 3. Oktober 1903, abends.

56. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger bei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Remittabonnements werden angenommen. Einzelgen-Ausschnitte für die Kammer des Ausgabebezuges bis Vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rantzenstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft sieht sich veranlaßt, auf folgende Vorschriften der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 4. April 1878, die Behandlung von Tieren bei Transporten ansehnlich betr. hinzuweisen:

§ 11. Beim Treiben von Bullen und böhartigen Ochsen und Kühen sind alle erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, als welche sich insbesondere Augenbinden, Rosenzinge und Rosenzangen empfehlen, anzuwenden.

Diese Tiere dürfen nur gehörig gefesselt und müssen wenigstens von zwei Treibern, deren einer das Tier am Kopfe zu leiten, der andere die um die Fäße des Tieres geschlungene Fessel zu führen und hinter dem letzteren herzugehen hat, getrieben werden.

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen, für welche zunächst die Transportführer, eventuell aber auch deren Auftraggeber und Dienstherren verantwortlich sind, werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder entsprechender Haft bestraft.

Großenhain, am 25. September 1903.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Uhlmann.

2646 E.

E.

Das Verzeichnis der in Riesa (mit Vorwerk Göhlitz) wohnhaften Personen, die zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen berufen werden können, liegt in der hiesigen Ratsexpedition vom 5. dieses Monats ab eine Woche lang zur Einsichtnahme durch die Beteiligten aus.

Einsprüche gegen diese Verliste sind während dieser Frist bei dem unterzeichneten Stadtrat schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Im Uebbrigen wird auf die in der Beilage A zusammengestellten Gesetzesbestimmungen verwiesen.

Riesa, am 1. Oktober 1903.

Der Rat der Stadt Riesa.
Bürgermeister Dr. Dehne.

Rath.

Beilage A.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge krankgerichtlicher Verurteilung verloren haben,
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Verliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Verliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht 2 volle Jahre haben,
3. Personen, welche für sich und ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten 3 Jahren, von Aufstellung der Verliste zurückgerechnet, empfangen haben,
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind,
5. Dienstboten.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 3. Oktober 1903.

Montag, den 5. Oktober a. c. tritt bei der Sächsisch-Böhmischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft ein neuer Fahrplan in Kraft, welcher mit Rücksicht auf die vorgeschaltene Jahreszeit weitere Einschränkungen erfahren hat. Die Abonnementeinrichtungen der Gesellschaft, wie Monatskarten u. dergleichen, sind ebenso gehalten wie im Randverkehrsverkehr zur Ausgabe gelangenden Fahrkarten, dagegen kommen die kombinierten Rückfahrkarten der Sächsischen Staatsbahn ab 1. November a. c. in Wegfall.

Zu dem vom hiesigen Bezirks-Vereinsvereine eingeladenen Kursus psychologischer Vorträge sind so zahlreiche Anmeldungen aus Großenhain, Riesa, Döbeln, Döbenuß, Lössau, Lössau, Strehla, Mügeln und den Umgebungen dieser Orte eingegangen, — und erfreulicherweise nicht nur aus dem Bezirk — daß der Preis bedeutend ermäßigt werden kann. In Döbeln hat der Schulonschuss beschlossen, den Herren Lehrern, die sich an dem Kursus in Riesa beteiligen, das Fahrgehalt aus der Schulkasse zu ersetzen. — Weitere Anmeldungen nimmt Herr Bürgermeisterschreiber Wendt, Riesa, entgegen.

Die freiwillige Sanitätskolonne beschloß in ihrer letzten Versammlung, in diesem Winter wieder einen Ausbildungskursus zu veranstalten und sollen die Militärvereine gebeten werden, ihre Kameraden zur Teilnahme anzufragen. Weiter wurde beschlossen, ein Konzert abzuhalten,

dessen Reingewinn zur Anschaffung von Ausstattungsgegenständen Verwendung finden soll. Alle, welche die Kolonne und ihre Vorkämpfer unterstützen wollen, seien schon jetzt hierauf aufmerksam gemacht.

Der Naturheilverein Riesa eröffnet seine diesjährige Vortragsreihe nächsten Montag abend 8 Uhr im Saale des „Wettiner Hof“ mit einem Vortrage des als Redner seit vielen Jahren geschätzten Obersten a. D. Spöhr aus Döbeln.

Im Naturheilverein Großenhain spricht am selben Tage und zur selben Zeit Herr Dr. med. Wächter aus Radebeul. Näheres besagen die hiesigen Anzeigen.

Die V. Strafkammer des kgl. Landgerichts Dresden verhandelte heute gegen den 36 Jahre alten, schon mehrfach bestrafte Kartenspieler und Zeichner Friedrich Max Pfeiffer, Sohn aus Trebsen wegen wiederholten Diebstahl Betrugs. Am 12. August d. J. machte sich der Angeklagte im Hotel „Zum Krossen“ zu Riesa einer Diebstahls in Höhe von 60 Pf. schuldig. Das Gericht nahm nur einfachen Diebstahl an und hielt deshalb eine 60 tägige Gefängnisstrafe als hinreichende Ahndung an.

Phänomen! Ein Regenbogen am nordöstlichen Himmel war in vergangener Nacht, einige Minuten vor 1/2 2 Uhr, zu sehen.

Der im Laufe des Jahres hieselbst neugegründete rathig anstrebende „Geselligkeits- und Rantzenhändler-Verein für Riesa und Umgegend“ (Vorsitzender Herr Wäckerling) gebildet am 31. Januar, 1. und 2. Februar eine Ausstellung mit Prämierung hier im Saale des

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Richter,
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte,
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können,
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Bundesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können,
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,
6. gerichtliche und polizeiliche Vollzugsbeamte,
7. Religionsdiener,
8. Volksschullehrer,
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Bundesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 34. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 35. Die Verliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Verliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Gesetz.

die Bestimmung zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 enthaltend, vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. Die Abteilungspräsidenten und Vortragenden Räte in den Ministerien,
2. der Präsident des Bundeskonferenzrats,
3. der Generaldirektor der Staatsbahnen,
4. die Kreis- und Amtshauptleute,
5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Auktion.

Montag, den 5. d. Mts., vorm. 10 Uhr

kommen in der Hausflur des hiesigen Rathhauses 1 Sofa und 1 Sofatisch gegen sofortige Bezahlung öffentlich zur Versteigerung.

Riesa, den 3. Oktober 1903.

Der Vollstreckungsbeamte des Rates der Stadt Riesa.

Schubert

Bekanntmachung.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie am Rittergutsweg in Großenhain liegt bei dem Postamt in Riesa aus.

Dresden-A., 1. Oktober 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. B. Gräper.

Am 5. Oktober d. J. 11 Uhr vorm. kommt im Hofe der Kaserne 32. Regiments ein überzähliges Dienstpferd zur Versteigerung.

„Wettiner Hof“ abzuhalten. Da eine solche seit vielen Jahren hier nicht stattgefunden hat, wird sie jedenfalls allerseits lebhaftes Interesse finden. Die Vorarbeiten sind bereits im Gange, auch die Preisrichter schon gewählt.

In dem dieser Tage erschienenen Geschäftsbericht der Aktiengesellschaft Bauhämmer heißt es: Unser Geschäftsjahr 1902/03 stand unter dem Zeichen der langsamen Wiederholung der unsere Fabrikate verbrauchenden Industrien und der wirtschaftlichen Verhältnisse überhaupt, welche Erholung sich indessen auf verschiedenen Gebieten des Erwerbslebens sehr ungleichmäßig und im großen und ganzen in engen Grenzen vollzog; sie äußerte sich vornehmlich in einer Zunahme des Bedarfs, weniger oder fast gar nicht in einer Aufbesserung der Preise unserer Erzeugnisse, welche vielfach noch ganz ungenügend blieben. Die in unserem vorjährigen Bericht erwähnte Verlegung des Stabesmarktes, welcher, da der freien Konkurrenz unterworfen, den empfindlichsten Vertriebsort der Geschäftslage für uns bildet, verfiel im Laufe des Sommer und Herbstes 1902 wieder, — bis gegen Ende des Jahres 1902 ein Wendepunkt erreicht wurde und aus der Erwägung, daß die Preise nicht gut weiter fallen können, Kaufkraft, namentlich seitens des Zwischenhandels, auftrat, welche zu belangreichen Abschlüssen führte. Im weiteren Verlauf dieser Bewegung, während des Frühjahr 1903, zogen zwar die Preise etwas an, ohne indessen des Niveau des Frühjahr 1902 ganz zu erreichen, während wir andererseits mit höheren Preisen und Mittelpreisen zu rechnen hatten als im Vorjahre. Wenn wir